



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 01.04.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6225 –

Frage Nummer 29

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass gemäß Art. 81 der Bayerischen Verfassung das Grundstockvermögen des Freistaates in seinem Wertbestand nur auf Grundlage eines Gesetzes verringert werden darf und laut Antwort der Staatsregierung vom 23.12.2024 restituierte Werte nicht länger Teil des Grundstockvermögens sind – „Mit Abschluss der unentgeltlichen Übertragung an die Restitutionsberechtigten sind sie nicht länger Teil des Grundstockvermögens, aus dem sie ersatzlos entnommen werden.“ (vgl. Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Sanne Kurz „Spitzenreiter Bayern? Die Rolle des Freistaates bei der Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, insbesondere aus jüdischem Besitz“, Drs. 19/5756, Frage 8) –, die Restitution von unrechtmäßig Jüdinnen und Juden entzogenem NS-Raubgut als Ziel jeglicher Provenienzforschung, die zurecht auch mit öffentlichen Mitteln betrieben wird, aber außer Frage steht, frage ich die Staatsregierung, auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt aktuell eine Restitution aus Staatsbesitz, wie begründet die Staatsregierung den Nichtausgleich des Grundstockvermögens mit Blick auf die Verfassung bei Restitutionsen in der Vergangenheit und wie wäre mit einer Restitution im Wert von mehreren Millionen Euro mit Blick auf Grundstockvermögen und Verfassung nach aktueller Rechtslage haushalterisch zu verfahren?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Nach derzeitiger Rechtslage ist die nach Art. 81 Satz 1 der Bayerischen Verfassung notwendige gesetzliche Grundlage für die Verringerung des Grundstockvermögens des Freistaates durch Restitutionsen von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern der Art. 8 Abs. 1 Nr. 6 des Bay. Haushaltsgesetzes 2024/2025 i.V.m. Art. 8 Abs. 11 Satz 1 des Bayerischen Haushaltsgesetzes 2021. Demnach wird das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst „ermächtigt, das Eigentum an zum Grundstockvermögen gehörigen und in seiner Verwaltung befindlichen Kulturgütern, die entsprechend der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ von 1999 als NS-verfolgungsbedingt entzogen zu gelten haben, den Berechtigten unentgeltlich zu übertragen.“ Ein Ausgleich der Verringerung des Grundstockvermögens ist aufgrund der Unentgeltlichkeit der Übertragung demnach nicht vorzunehmen. Umfasst

von der Ermächtigung sind auch Rückgaben aufgrund von Empfehlungen der Beratenden Kommission.

Um die Ermächtigung auch auf Entscheidungen der künftigen Schiedsgerichtsbarkeit auszuweiten, ist im Entwurf für das Nachtragshaushaltsgesetz 2025 (Drs. 19/4008) eine entsprechende Erweiterung der einzelgesetzlichen Ermächtigung vorgesehen. (Nach § 1 Nr. 5 des Entwurfs künftig Art. 8 Abs. 24 HG 2024/2025 neu).

Diese Grundlagen gelten unabhängig vom Wert des zu restituierenden Objekts.